

Finanzordnung der DJK Armada Würselen e.V.



----- Inhalt -----

- § 1 - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**
- § 2 - Jahresabschluss und Buchführung**
- § 3 - Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr**
- § 4 – Einnahmen und Erhebung von Beiträgen**
 - § 4a – Einnahmen durch Sponsoring**
 - § 4b – Einnahmen durch Spenden**
 - § 4c – Zuschüsse durch Verbände, öffentliche oder sonstigen Institutionen**
- § 5 – Ausgaben und Einsatz von Vereinsmitteln**
 - § 5a – Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein**
- § 6 - Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften im Namen des Vereins**
- § 7 - Haftung**
- § 8 - Inkrafttreten**

§ 1 - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder den erwarteten Einnahmen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Eine negative Geschäftsbilanz ist innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Maßnahmen auszugleichen

§ 2 - Jahresabschluss und Buchführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
3. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.
4. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 20 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer auch berechtigt innerhalb des Geschäftsjahres Prüfungen durchzuführen. Termine hierzu sind im Benehmen mit dem Kassenführer herbeizuführen.
5. Die Kassenprüfer überwachen bei der Kassenprüfung auch die Einhaltung der Finanzordnung.
6. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 3 - Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Kassenwart verwaltet alle Vereinskonten unter Wahrung des Mehr-Augen-Prinzips. Einsicht auf die Vereinskonten haben auch die Vorstandsvorsitzenden und die Geschäftsführung.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
4. Rechnungen sind der Geschäftsführung, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen.
5. Barauslagen durch Mitglieder sind mit einem ausgefüllten Erstattungsantrag bei der Kassenführung einzureichen.
6. Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen und ggf. eine erforderliche Freigabe durch Vereinsvorstand oder Geschäftsführung erteilt wurde.

§ 4 – Einnahmen und Erhebung von Beiträgen

1. Alle Mitglieds- und Zusatzbeiträge werden vom Verein mittels Lastschrift erhoben und verbucht.
2. Die Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Zusatzbeiträge für einzelne Sportgruppen können hingegen durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit eingeführt werden. Die Sportgruppe soll hierüber vorher informiert und gehört werden.
4. Aktuelle Beiträge werden in Anlage A zu dieser Ordnung zusammengefasst.
5. Die Mitgliedsbeiträge sowie die Zusatzbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei jährlichem Einzug zum 01.03. und bei halbjährlichem Einzug zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres.
6. Beiträge von Neumitgliedern werden zum nächsten Beitragseinzugsverfahren erhoben. Sollte dies zum 01.09. nicht mehr möglich sein, so werden ausstehende Beiträge zum 15.12. eingezogen.
7. Der Beitrag eines Neumitglieds berechnet sich anhand des Eintrittsmonats. Jeder volle Monat wird mit einem 12tel des Jahresbeitrages errechnet. Jeder angefangene Monat mit einem halben Monatsbeitrag.
8. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird ein bereits bezahlter Beitrag nicht zurückerstattet. Offene Beiträge werden bis zum tatsächlichen Austritt aus dem Verein erhoben.

§ 4a – Einnahmen durch Sponsoring

1. Sponsorenverträge für Bandenwerbung, Trikotwerbung oder sonstige Werbung sind nur mit Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins abzuschließen.
2. Ein Sponsoring mit Sachmitteln kann durch jede Sportgruppe eigenständig vereinbart werden. Diese Vereinbarung muss vor Inkrafttreten dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand kann diesen Vereinbarungen mit Begründung jederzeit widersprechen.
3. Sponsoreneinnahmen sind ausschließlich über die Vereinshauptkasse abzuwickeln.

§ 4b – Einnahmen durch Spenden

1. Auf Wunsch des Spenders ist der Verein berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Diese Bescheinigungen sind bei der Buchführung einzupflegen. Die Kassenführung ist für solche Bescheinigungen zeichnungsberechtigt.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sportgruppe oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.

§ 4c – Zuschüsse durch Verbände, öffentliche oder sonstigen Institutionen

1. Zuschüsse und sonstige finanzielle Unterstützungen fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

§ 5 – Ausgaben und Einsatz von Vereinsmitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Sportgruppe die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 5a – Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein

1. Das Tätigwerden im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und vergütungsfrei.
2. Der Vorstand kann für einzelne Funktionen innerhalb des Vereins abweichend von Nr. 1 eine Aufwandsentschädigung festlegen. Diese soll regelmäßig auf Höhe und Angemessenheit, sowie Tragbarkeit durch den Verein überprüft und angepasst werden.
3. Sind Übungsleiter und Trainer ausschließlich für die Armada tätig, so kann sich der Verein an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen bis zu 100% der Lehrgangskosten beteiligen, sofern ein begründetes Interesse des Vereins vorliegt. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Sind Übungsleiter und Trainer auch mindestens für einen weiteren Verein tätig, so kann sich der Verein an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen bis zu maximal 50% der Lehrgangskosten beteiligen. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Sind Funktions- und Amtsträger im Vorstand auch reguläre Mitglieder des Vereins, so kann für die Dauer des Tätigwerdens für den Verein der Mitgliedsbeitrag bis auf EUR 0,- reduziert werden. Über die Höhe einer Reduzierung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften im Namen des Vereins

1. Ausgaben die der Vereinskasse zufallen sind in jedem Fall Funktionsträgern des Vorstandes oder Organen des Vereins vorbehalten. Rechtsgeschäfte tätigen dürfen daher:
 - jedes einzelne Mitglied des Vorstandes je Maßnahme bis zu EUR 100,-
 - jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam je Maßnahme bis zu EUR 500,-
 - der geschäftsführende Vorstand pro Maßnahme bis zu einer Summe von EUR 3.000,-
 - der Gesamtvorstand je Maßnahme bis zu EUR 5.000,-

2. Höhere Ausgaben können nur durch eine Mitgliederversammlung bewilligt werden.
3. Einzelne Funktionsträger dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Solche Rechtsgeschäfte müssen vom Vorstand genehmigt und durch die Geschäftsführung abgeschlossen werden.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 - Haftung

1. Werden durch einzelne Funktionsträger oder Organe des Vereins Rechtsgeschäfte geschlossen, oder Verbindlichkeiten eingegangen, obwohl der Verein in dieser Höhe zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht zahlungsfähig ist, so haftet der oder die Funktionsträger oder jedes Mitglied des Gremiums, welches nicht gegen das Rechtsgeschäft gestimmt hat oder befragt wurde, zu gleichen Teilen in Höhe der Verbindlichkeit.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beratung sowie Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2025 mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft. Etwaige frühere Regelungen werden gleichzeitig aufgehoben.